



Umkämpfte Zulassung

Zuvor wurde Stevia etwa in Deutschland versteckt gehandelt. So konnten Steviol-Glykoside als Badezusatz oder Zahnpflegemittel gekauft werden. Eigenartigerweise standen diese Dosen in der Drogerie bei den Lebensmitteln – niemand konnte kontrollieren, ob jemand Tee oder Kuchen mit Dentalhygiene süsst. Die Praxis war uneinheitlich: Während ein Händler in Hessen offen seine Steviol-Glykoside vertrieb, musste 2011 ein preisgekröntes Stevia-Jogurt in Bayern wieder vom Markt genommen werden. Während sich Steviol-Glykoside in der Schweiz und in der EU nun durchgesetzt haben und gehandelt werden können, ist das natürliche Stevia-Blatt weiterhin nicht zugelassen. «In der Schweiz und in der EU ist die Pflanze zu Lebensmittelzwecken nicht verkehrsfähig», formuliert dies das BAG. In der Schweiz werden allerdings bis zwei Prozent getrocknete Stevia-Blätter in Kräutertee-mischungen toleriert.

Nachtrag Juli 2017

Seit Juni 2017 können in der EU und der Schweiz Steviablätter als Lebensmittel verkauft werden, sofern sie in Tee sinensis, Kräuter- oder Früchtetees eingesetzt werden. Wie wurde dies möglich? England legte der EU den Beweis vor, dass Steviablätter vor dem 15.05.1997 in nennenswertem Umfang gehandelt worden seien. Interessant ist, dass die englische Regierung dies erst festgestellt hat, nachdem die Novel Food Verordnung bereits 20 Jahre in Kraft war. Auf Grund dieser Feststellung Englands, sind Steviablätter in der EU für den Einsatz in Tees nicht mehr ein neuartiges Lebensmittel und benötigen deshalb für die Anwendung keine Bewilligung mehr. In der Schweiz, wie in der EU, wird die Steviapflanze grundsätzlich als neuartiges Lebensmittel beurteilt. Steviablätter benötigen deshalb eine Bewilligung durch das BLV. Gemäss Novel Food Catalogue sind einzig Tee sinensis-, Frucht- und Kräuterteeaufgüsse, die Blätter von Stevia rebaudiana enthalten oder mit diesen zubereitet sind und als solche konsumiert werden, keine neuartigen Lebensmittel und sind demzufolge grundsätzlich bewilligungsfrei. Die bisherige Begrenzung von 2 % entfällt. Sämtliche andere Verwendungszwecke von Stevia rebaudiana als Lebensmittel (z.B. Extrakte aus den Blättern, Blätter in Pulverform, Blätter in Lebensmitteln, die nicht Tee-, Kräuter- oder Fruchtaufgüsse sind, gelten als Novel Food und sind daher ohne Bewilligung nicht verkehrsfähig.